

## INSOS-Kampagne Agrarpolitik 22+

# DIREKTZAHLUNGEN LANDWIRTSCHAFT

**Für Bauernbetriebe von INSOS-Mitgliedern gelten die gleichen ökologischen und wirtschaftlichen Vorgaben wie für bäuerliche Familienbetriebe. Einziger Unterschied: INSOS-Mitglieder erhalten nur sehr eingeschränkt landwirtschaftliche Direktzahlungen.**

INSOS Schweiz setzt sich mit der Kampagne AP22+ dafür ein, dass Vereine und Stiftungen künftig den vollen Zugang zu Direktzahlungen erhalten. Bei den Direktzahlungen ist eine Ungleichbehandlung offensichtlich: Die erbrachten Leistungen an die Ernährung, für das Tierwohl und die Umwelt werden nicht angemessen honoriert.

**Januar 2018** INSOS Schweiz lädt Institutionen mit Landwirtschaftsbetrieb zu einem Meinungsaustausch ein. Dort wird beschlossen, im Rahmen der angekündigten Agrarreformen sich zugunsten der Vereine und Stiftungen einzusetzen, insbesondere für den Zugang zu Direktzahlungen. Die Geschäftsstelle bildet eine Arbeitsgruppe, um den politischen Prozess zu begleiten.

**Mai 2018** Treffen der INSOS-Geschäftsleitung mit der Direktion des Bundesamtes für Landwirtschaft (BLW) zur Besprechung der Problematik. Ein INSOS-Dossier Direktzahlungen bildet die Diskussionsgrundlage. Die Führung des BLW anerkennt die Thematik und will sie bei der Vernehmlassung zur AP 22+ einbeziehen.

**Juni 2018** Nationalrätin Marianne Streiff, Präsidentin von INSOS Schweiz, verlangt in einer Interpellation vom Bundesrat Auskunft, wie er die Stellung von Vereinen und Stiftungen mit einem Landwirtschaftsbetrieb bei den Direktzahlungen beurteilt und welche Anpassungen im Agrarrecht möglich sind. Die Antwort weist auf das Korsett des Verfassungsartikels hin und beurteilt gesetzliche Anpassungen mit grosser Skepsis. Das BLW bestellt zwei Rechtsgutachten zum Thema.

**März 2019** INSOS Schweiz beteiligt sich an der Vernehmlassung zur AP 22+. Unsere zentrale Forderung: Zugang zu allen Direktzahlungen für Vereine und Stiftungen mit einem IFEG-Mandat, die einen Bauernhof bewirtschaften. In den Unterlagen zur Vernehmlassung weist der Bundesrat auf die problematische Ungleichbehandlung von juristischen Personen hin und schlägt eine Öffnung beim Landwirtschaftsgesetz und beim Boden- und Pachtrecht vor.

**Juli 2019** Die Antworten aus der Vernehmlassung fallen kontrovers aus. Umstritten sind hauptsächlich die vom Bundesrat beabsichtigten weiteren Schritte für mehr Ökologie in der Landwirtschaft. Der Schweizerische Bauernverband und die ihm angeschlossenen Verbände lehnen die Vorlage rundweg ab. Die meisten Kantone schliessen sich der Sichtweise des Bauernverbands an. Auch die vorgeschlagene Öffnung zugunsten juristischer Personen im Bodenrecht stösst auf grundsätzliche und heftige Ablehnung.

**März 2020** Der Bundesrat publiziert seine Botschaft ans Parlament. Er bleibt in den Grundzügen bei seiner Strategie einer weiteren Marktöffnung und der schrittweisen Einschränkung von Pestiziden. Im Bodenrecht zieht er seine Vorschläge zurück. Juristischen Personen wird der Erwerb von Landwirtschaftsboden zusätzlich erschwert. Hingegen wird bei den Direktzahlungen übers Landwirtschaftsgesetz der volle Zugang für juristische Personen vorgeschlagen. Dieses Zugeständnis wird in der Öffentlichkeit weder gross diskutiert, noch bekämpft.

**August 2020** Der Bauernverband führt eine Sommeroffensive gegen die generelle Stossrichtung der Agrarreform durch. Die vorberatende Wirtschaftskommission des Ständerates entscheidet mit 6 zu 4 Stimmen, eine Sistierung der Agrarreform zu beantragen.

**Dezember 2020** Der Ständerat folgt mit 28 zu 16 Stimmen seiner Kommission und schickt das gesamte Agrarreform-Paket AP22+ zurück an den Absender. Allein der Finanzbedarf für die bestehenden Direktzahlungen wird vom Ständerat bis Ende 2025 bewilligt.

Der Bundesrat und das BLW müssen nun eine neue Vorlage ausarbeiten. Mit diesem Paukenschlag sind wesentliche Anpassungen im Agrarrecht faktisch auf 2025 oder 2026 verschoben. Gleichzeitig mit der Sistierung der Agrarreform 22+ überweist der Ständerat ein Postulat seiner vorberatenden Kommission mit dem Auftrag an den Bundesrat, in einem Bericht die zukünftige strategische Ausrichtung der Agrarpolitik aufzuzeigen. Wir bleiben dran.

### Die inhaltlichen Details

Vereine und Stiftungen, die einen Bauernhof bewirtschaften, erhalten Biodiversitäts- und Landschaftsqualitätsbeiträge. Vom Grossteil der Direktzahlungen sind sie aber ausgeschlossen. Denn juristische Personen können nicht an Schutz- und Fördermassnahmen zugunsten der Landwirtschaft teilhaben. Artikel 104 der Bundesverfassung legt fest, dass der Bund nötigenfalls Massnahmen abweichend vom Grundsatz der Wirtschaftsfreiheit ergreifen kann. Von dieser Förderung sollen einzig bodenbewirtschaftende *bäuerliche* Betriebe profitieren.

**Agrarrechtliche Ausgangslage** Die Schweiz kennt keine Verfassungsgerichtsbarkeit. Eine gerichtliche Beurteilung findet nicht statt, ob die vom Parlament beschlossenen Gesetze den Verfassungsauftrag getreu umsetzen. Das gilt auch für den Begriff *bäuerlich* und was daraus abgeleitet wird. Angesichts der Vielfalt und der Entwicklung von Betriebsformen scheiterten Versuche, eine Definition zu verankern. Der Gesetzgeber wählte den indirekten Weg (Ausschlussverfahren):

- Das Landwirtschaftsgesetz grenzt punktuell ab. Zum Beispiel über die Definition von Höchsttierbeständen in Abgrenzung zur industriellen Nutztierhaltung. Bei den Direktzahlungen ist der generelle Zugang auf natürliche Personen und Personengesellschaften beschränkt. Den Kapitalgesellschaften, Vereinen und Stiftungen sowie den Betrieben der öffentlichen Hand werden nur die Leistungen zugunsten der Biodiversität und Landschaftsqualität abgegolten.
- Im Boden- und Pachtrecht gilt der Familienbetrieb als bäuerliches Betriebsmodell. *Selbstbewirtschaftung* ist Voraussetzung, um landwirtschaftliche Gewerbe und Grundstücke erwerben zu können. Eigentümer und Betreiber sollen in Person (oder in einer Personengemeinschaft) eins sein.

**Zusammengefasst** Das Verfassungskriterium *bäuerlich* erfüllen *natürliche* Personen, der traditionelle Familienbetrieb. Bedingung ist die Bewirtschaftung auf eigene Rechnung und Gefahr sowie die Befähigung (Ausbildung, Alter etc.) der verantwortlichen Person. Bei den *juristischen* Personen wird unterschieden: Personengesellschaften sind natürlichen Personen gleichgestellt, vorausgesetzt die bewirtschaftenden Personen haben den Betrieb mehrheitlich in Eigentum und die Entscheidungsbefugnis darüber. Juristische Personen wie Stiftungen oder Vereine erfüllen das Verfassungskriterium nicht und erhalten deshalb ausschliesslich Biodiversitäts- und Landschaftsqualitätsbeiträge.